

**Motion Meile Katharina und Mit. über die Änderung des Prämienverbilligungsgesetzes bezüglich Anspruchsberechtigung von Kindern und Jugendlichen (Nr. 109)****Eröffnet: 4. Dezember 2007; Gesundheits- und Sozialdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung als Postulat**Begründung:**

Mit der Motion wird der Regierungsrat aufgefordert, die auf den 1. Januar 2007 in Kraft getretene Bestimmungen des Prämienverbilligungsgesetzes (PVG) dahingehend zu ändern, dass junge Erwachsene bis und mit ihrer Erstausbildung (Matura gelte nicht als Erstausbildung), längstens bis 25 Jahre, ihre Prämien um mindestens 50 Prozent verbilligt bekämen. Dabei solle eine Einkommens- und Vermögensgrenze für die Eltern, in Abstufung nach Kindern, gelten. Junge Erwachsene, die ihre Erstausbildung abgeschlossen hätten, sollten im normalen Modus wie Erwachsene beurteilt werden. Es handelt sich somit um eine im Wesentlichen dreiteilige Forderung:

1. Prämienverbilligung für junge Erwachsene in Erstausbildung um mindestens 50 %.
2. Nach Anzahl Kindern abgestufte Einkommens- und Vermögensgrenze für die Eltern.
3. Normales Verfahren für junge Erwachsene, die ihre Erstausbildung abgeschlossen haben.

Grundlage für die zur Diskussion gestellte Bestimmung im PVG ist Artikel 65 Absatz 1bis KVG der wie folgt lautet: „Für untere und mittlere Einkommen verbilligen die Kantone die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent.“

Dieser Artikel wird im Prämienverbilligungsgesetz (PVG) in § 7 Absätze 1 und 2 wie folgt umgesetzt:

„¹ Anspruch auf Prämienverbilligung besteht unter Vorbehalt von Absatz 4, soweit die anrechenbaren Prämien einen bestimmten Prozentsatz des steuerbaren Einkommens zuzüglich 10 Prozent des steuerbaren Vermögens der anspruchsberechtigten Personen übersteigen. Die Prämien für Kinder und junge Erwachsene können unabhängig von den Einkommensverhältnissen verbilligt werden. Bei unteren und mittleren Einkommen sind die Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung um mindestens 50 Prozent zu verbilligen.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere den Prozentsatz des steuerbaren Einkommens und die Einzelheiten der Verbilligung von Prämien für Kinder und junge Erwachsene, durch Verordnung. Er legt die Berechnung der Prämienverbilligung jährlich nach Massgabe der verfügbaren Mittel fest. Er hört die Gemeinden vorher in geeigneter Weise an.“
Damit lässt der kantonale Gesetzgeber die Frage nach der Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse und des Ausbildungsbegriffs bewusst offen, beziehungsweise im Kompetenzbereich der Regierung. Es obliegt also der Regierung, hier eine Einschränkung zu machen oder nicht.

Die erste Teilforderung ist also durch das KVG zwingend vorgeschrieben und in das Luzernische PVG aufgenommen. Die Teilforderungen zwei und drei sind einschränkender Natur. Bekanntlich haben wir im ersten Jahr auf jegliche Einschränkung verzichtet. Nachdem wir aber feststellen mussten, dass für die Verbilligung der Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen rund 3 Millionen Franken an Haushalte mit mehr als 150'000 Franken und knapp 4,5 Mil-

tionen Franken an Haushalte mit einem Einkommen von 100'000 Franken bis 150'000 Franken bezahlt wurden und der Kreditrahmen vorgegeben ist, sahen wir uns veranlasst, auf den 1.1.2008 hin eine Einkommensgrenze von 100'000 Franken einzuführen. Eine Vermögensgrenze ist auf Grund des Wortlautes des KVG nicht möglich, denn dieses spricht in Artikel 65 Absatz 1bis nur vom einkommen, nicht vom Vermögen. Auf eine Abstufung nach Kinderzahl haben wir verzichtet, da wir das steuerbare Einkommen als Basis nehmen, wo bereits eine Abstufung nach Kinderzahl als Folge der Kinderabzüge berücksichtigt ist. Wir wollen aber sich kumulierende Effekte nach Möglichkeit vermeiden. Insofern betrachten wir die zweite Teilforderung als erfüllt. Mit unserem Vorgehen haben wir auch bewiesen, dass wir unsere Verantwortung wahrnehmen und rasch zu reagieren bereit sind. Dabei hat sich als richtig erwiesen, die Regelungskompetenz an den Regierungsrat zu delegieren, denn ein so rasches Reagieren wäre auf dem Weg der Gesetzgebung nicht möglich gewesen.

Die dritte Teilforderung befasst sich mit der Frage der Einschränkung im Bereich des Ausbildungsbegriffs. Hier ist mit dem bestehenden Gesetz bereits eine genügende Rechtsgrundlage gegeben. Die Regelungskompetenz liegt auch in dieser Frage bei der Regierung. Wir haben auf diese Möglichkeit bewusst verzichtet, da wir nun zuerst die Wirkung der Begrenzung der Einkommensgrenze beobachten wollen. Wenn gleichzeitig mehrere Massnahmen ergriffen werden wird es sehr schwierig, eingetretene Wirkungen auch der richtigen Massnahme zuzuordnen. Wir sind aber gewillt, die Situation weiterhin genau im Auge zu behalten und allenfalls auch in dieser Frage eine Beschränkung einzuführen, wozu wir gemäss PVG auch zuständig sind. In diesem Sinn sind wir bereit, uns mit der Frage intensiv auseinanderzusetzen und dabei auch die Frage des Verhältnisses von Aufwand zu Sparpotential zu prüfen.

Eine Gesetzesänderung mit dem Ziel, eine bereits geregelte Frage aus unserem Zuständigkeitsbereich zu entziehen, lehnen wir jedoch entschieden ab. Zum einen haben wir mit der Einführung der Einkommensgrenze bereits bewiesen, dass wir unsere Verantwortung wahrnehmen. Zum andern sollen Gesetze nicht ohne Not in so kurzem Rhythmus geändert werden. Da genügend rechtliche und gesetzliche Instrumente zur Regelung der offenen Frage bestehen, ist in diesem Falle die Notwendigkeit zur Gesetzesrevision nicht gegeben.

In diesem Sinne sind beantragen wir Ihnen Erheblicherklärung als Postulat.

Luzern, 12. Februar 2008 / RRB-Nr. 164